

des Abwicklers – abhängig davon, wie Gerichte terminieren – eine deutlich längere Frist erforderlich sein.

Empfehlenswert ist daher die Formulierung „in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten“, verbunden mit einer zeitlich unbegrenzten Verlängerungsmöglichkeit unter den bereits im Regierungsentwurf genannten Voraussetzungen. Eine solche Regelung schafft Flexibilität und ermöglicht eine am Einzelfall orientierte Abwicklung.

Der Regierungsentwurf spricht in § 55 II 3 BRAO-E davon, dass laufende Aufträge unter den dort genannten Voraussetzungen nach einer „angemessenen Frist“ beendet werden können sollen. Der Terminus „angemessene Frist“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der zu Auslegungsschwierigkeiten und damit zu Rechtsunsicherheit führen wird. Es scheint daher geboten, Abwicklern eine sofortige Beendigung laufender Aufträge – sofern dies nicht zur Unzeit geschieht – zu ermöglichen.

Einer Anregung des Abwicklerausschusses folgend, sollen zukünftig „sonstige Personen mit Befähigung zum Richteramt“ nicht mehr zum Abwickler der Kanzlei bestellt werden können. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da diese Personen weder über den erforderlichen Mitarbeiterstab verfügen, noch über ein beA verfügen und insb. keine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten.<sup>21</sup>

Nach dem Regierungsentwurf sollen auch Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO zum Abwickler

bestellt werden können (§ 55 I 1 BRAO-E). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da diese Personen weder über den erforderlichen Mitarbeiterstab, noch über ein beA verfügen und hierdurch die Aufgaben des Abwicklers besser auf mehrere Personen aufgeteilt werden können.<sup>22</sup>

## VII. FAZIT

Der vorgelegte Regierungsentwurf bleibt hinter den weitergehenden Reformvorschlägen der BRAK zurück. Er ist in seiner Zielsetzung der Begrenzung der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern richtig, aber in seiner konkreten Ausgestaltung wenig praxistauglich und wenig überzeugend. Im Ergebnis ist die geplante Neufassung von § 55 BRAO unzureichend. Es besteht dringender Bedarf, das Institut der Abwicklung von Kanzleien grundlegend zu reformieren.

Aus Sicht des Abwicklerausschusses und ebenso der BRAK ist der auf der Hauptversammlung der BRAK am 26.4.2024 beschlossene Reformvorschlag, der einen Paradigmenwechsel darstellen würde, sehr viel besser geeignet, den aktuell bestehenden und zukünftig noch größer werdenden Problemen der Abwicklung von Kanzleien gerecht zu werden. Dieser Paradigmenwechsel berücksichtigt sowohl die berechtigten Sorgen der Rechtsanwaltskammern um ihre Kammerhaushalte als auch den Verbraucherschutz hinreichend.

<sup>21</sup> Begr. zum RegE v. 17.12.2025, dort S. 203.

<sup>22</sup> Begr. zum RegE v. 17.12.2025, dort S. 203.

# NEUORDNUNG DER BERUFSRECHTLICHEN VERFAHREN DER RECHTSBERATENDEN BERUFE

DIPL.-JUR. HANNAH HÖLZEN\*

*Nachdem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im September 2025 einen Referentenentwurf zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe veröffentlicht hat (RefE), wurde nun auch der Regierungsentwurf (RegE) zum Gesetzesvorhaben veröffentlicht.<sup>1</sup> Der Regierungsentwurf sieht u.a. Änderungen in den Berufsordnungen der Rechtsanwälte,<sup>2</sup> Patentanwälte, Steuer-*

*berater und Wirtschaftsprüfer vor, die sich auf die gerichtlichen Zuständigkeiten für berufsrechtliche Streitigkeiten auswirken. Der Beitrag nimmt dies zum Anlass, die Berufsgerichtsbarkeit der rechtsberatenden Berufe zu untersuchen. Neben den Spruchkörpern der Berufsgerichte (I.) werden insb. die gerichtlichen Zuständigkeiten für berufsrechtliche Streitigkeiten (II.) untersucht.*

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover.

<sup>1</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025\\_Neuordnung\\_aufsichtsrechtlicher\\_Verfahren.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html), zuletzt abgerufen am 6.1.2026.

<sup>2</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## I. SPRUCHKÖRPER DER BERUFSGERICHTE

Für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestehen Berufsgerichte, die über berufsrechtliche Streitigkeiten entscheiden.<sup>3</sup> Sie existieren aufgrund der berufsständischen Selbstverwaltung der freien Berufe.<sup>4</sup> Die funktionale und damit auch die berufsständische Selbstverwaltung beruht auf dem Gedanken, dass der Staat durch eine gezielte Inanspruchnahme der besonderen Sachkunde der Betroffenen entlastet und gleichzeitig durch die Einbeziehung der Berufsträger eine höhere Akzeptanz hinsichtlich der Entscheidungen in der Berufsgruppe erreicht werden kann.<sup>5</sup> Bei den Berufsgerichten wird der besondere Sachverstand der Berufsangehörigen genutzt, indem die Berufsangehörigen an den Entscheidungen der Berufsgerichte mitwirken.

Für die berufsrechtlichen Streitigkeiten der Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater werden dafür besondere Kammern bzw. Senate am Landgericht,<sup>6</sup> Oberlandesgericht<sup>7</sup> und Bundesgerichtshof<sup>8</sup> gebildet. Die jeweiligen Kammern am Landgericht sind mit einem Berufsrichter und zwei Berufsangehörigen als Beisitzer besetzt, § 85 II PAO; § 72 II 2 WPO; § 95 IV StBerG. Damit haben die Berufsangehörigen die Mehrheit in den Spruchkörpern an den Landgerichten. Die zuständigen Senate am Oberlandesgericht sowie der Senat am Bundesgerichtshof sind hingegen mit drei Berufsrichtern und zwei Berufsangehörigen als Beisitzer und damit mehrheitlich mit Berufsrichtern besetzt, §§ 86 II, 90 II 1 PAO; §§ 73 II, 74 II WPO; §§ 96 III, 97 II StBerG.

Der Aufbau der Berufsgerichte der Rechtsanwälte weicht von dem der Berufsgerichte der Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ab. Für die Rechtsanwälte bestehen keine besonderen Spruchkörper an den ordentlichen Gerichten, sondern eigenständige Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshöfe, §§ 92 I, 100 I 1 BRAO. Am Bundesgerichtshof wird ebenso wie bei den anderen Berufsgruppen ein spezieller Senat, ein Senat für Anwaltssachen, gebildet, § 106 I 1 BRAO.

Neben dem Aufbau weicht auch die Besetzung der rechtsanwaltlichen Berufsgerichte von den Berufsgerichten der Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ab. Die Kammern der Anwaltsgerichte sind mit drei Rechtsanwälten und damit ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzt, §§ 94 I 1, 96 BRAO. Die Senate der Anwaltsgerichtshöfe sind mit zwei Berufsrichtern und drei Rechtsanwälten besetzt, § 101 III 1, 104 BRAO. Damit haben die Berufsträger, abweichend von den anderen Berufsgruppen, auch auf der Ebene der Oberlandesgerichte eine Mehrheit in den Spruchkörpern. Lediglich der Senat für Anwaltssachen am Bundesgerichtshof ist mit drei Berufsrichtern und zwei Rechtsanwälten und damit mehrheitlich mit Berufsrichtern besetzt, § 106 II 1 BRAO.

Diese Besonderheiten beruhen auf der anwaltlichen Unabhängigkeit. Um ihrer rechtsstaatlichen Funktion hinreichend gerecht zu werden, muss der Anwaltschaft eine größtmögliche Staatsferne zustehen. Um die anwaltliche Unabhängigkeit zu sichern, bedarf es der anwaltlichen Selbstverwaltung.<sup>9</sup> Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist dabei als Ausgleich zwischen der notwendigen Wirtschaftsaufsicht und der verfassungsrechtlich erforderlichen anwaltlichen Unabhängigkeit zu sehen.<sup>10</sup>

## II. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BERUFSRECHTLICHE STREITIGKEITEN

Bei den gerichtlichen Zuständigkeiten für berufsrechtliche Streitigkeiten der rechtsberatenden Berufe ist zwischen der Überprüfung von klassischen Verwaltungsentscheidungen, den administrativen und disziplinarrechtlichen Entscheidungen der Kammer sowie dem berufsgerichtlichen Disziplinarverfahren zu differenzieren.

### 1. ÜBERPRÜFUNG VON VERWALTUNGS-ENTSCHEIDUNGEN

Zunächst treffen die Kammern gegenüber ihren Kammermitgliedern klassische Verwaltungsentscheidungen, wie z.B. Zulassungsentscheidungen. Für die Überprüfung dieser Verwaltungsentscheidungen sind je nach Berufsstand unterschiedliche Gerichte zuständig (siehe Abb. 1). Bei den Rechtsanwälten werden die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten in einem Verfahren nach den §§ 112a ff. BRAO vor dem Anwaltsgerichtshof und bei Patentanwälten in einem Verfahren nach den §§ 94a ff. PAO vor dem Senat für Patentanwaltssachen am Oberlandesgericht überprüft. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung kann beim Senat für Anwalts- bzw. Patentanwaltssachen am BGH Berufung eingelegt werden.<sup>11</sup> Das Verfahrensrecht richtet sich ergänzend

<sup>3</sup> So finden sich gesetzliche Regelungen zu den Berufsgerichten der Rechtsanwälte in §§ 92 ff. BRAO, der Patentanwälte in §§ 85 ff. PAO, der Steuerberater in §§ 95 ff. StBerG und der Wirtschaftsprüfer in §§ 72 ff. WPO.

<sup>4</sup> Stephan, in Hdb. des Kammerrechts, § 10 Rn. 53.

<sup>5</sup> Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 3 BRAO Rn. 36d; Kluth, in Hdb. des Kammerrechts, § 5 Rn. 4.

<sup>6</sup> Die Bildung eines Senats für Patentanwaltssachen am LG ergibt sich aus § 85 I PAO, die Bildung eines Senats für Wirtschaftsprüfersachen am LG aus § 73 I WPO und die Bildung eines Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen aus § 95 I StBerG.

<sup>7</sup> Die Bildung eines Senats für Patentanwaltssachen am OLG ergibt sich aus § 86 I PAO, die Bildung eines Senats für Wirtschaftsprüfersachen am OLG aus § 73 I WPO und die Bildung eines Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen am OLG aus § 96 I StBerG.

<sup>8</sup> Die Bildung eines Senats für Patentanwaltssachen am BGH ergibt sich aus § 90 I PAO, die Bildung eines Senats für Wirtschaftsprüfersachen am BGH aus § 74 I WPO und die Bildung eines Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen am BGH aus § 97 I StBerG.

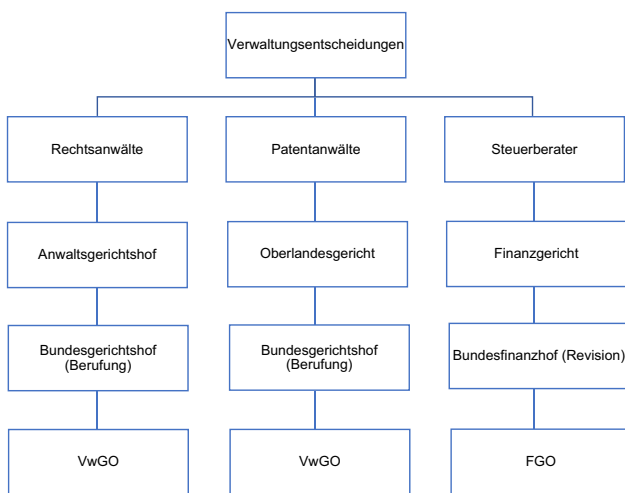
<sup>9</sup> Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, BRAO, 3. Aufl., § 3 BRAO Rn. 36a.

<sup>10</sup> Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, BRAO, 3. Aufl., § 3 BRAO Rn. 36c.

<sup>11</sup> Gegen Entscheidungen des AGH in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen kann nach §§ 112a II Nr. 1, 112e BRAO und gegen Entscheidungen des OLG verwaltungsrechtliche Patentanwaltssachen nach §§ 94a II Nr. 1, 94d PAO Berufung beim BGH eingelegt werden.

zu der jeweiligen Berufsordnung nach der VwGO.<sup>12</sup> Aufgrund der Zuständigkeit der Berufsgerichte wirken bei den Rechts- und Patentanwälten Berufsträger an den Entscheidungen mit. Bei den Steuerberatern sind für die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nicht die besonderen Spruchkörper an den ordentlichen Gerichten, sondern die Finanzgerichte zuständig, § 33 I Nr. 3 FGO. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts<sup>13</sup> ist eine Revision zum BFH möglich.<sup>14</sup> Aufgrund der Zuständigkeit der Finanzgerichte wirken bei den Steuerberatern keine Berufsträger an den Entscheidungen mit. Ein Senat am Finanzgericht besteht aus drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, § 5 III 1 FGO. Steuerberater sind dabei als ehrenamtliche Richter ausgeschlossen, § 19 Nr. 5 FGO.

Abb. 1: Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen



## 2. ÜBERPRÜFUNG VON ADMINISTRATIVEN ENTSCHEIDUNGEN

Die Kammermitglieder haben gegenüber ihrem Kammervorstand besondere Pflichten, z.B. die Auskunftspflicht oder die Pflicht zum Erscheinen.<sup>15</sup> Der Kammervorstand kann die besonderen Pflichten gegenüber dem Kammermitglied einfordern, in dem er z.B. Auskunft von dem Kammermitglied verlangt. Kommt das Kammermitglied seinen besonderen Pflichten nicht nach, kann der Kammervorstand zur Erfüllung der Pflichten ein Zwangsgeld androhen und festsetzen.<sup>16</sup> Gegen diese administrativen Maßnahmen des Kammervorstands kann das Kammermitglied je nach Berufsgruppe unterschiedliche Rechtsbehelfe einlegen (siehe Abb. 2 und Abb. 3).

<sup>12</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 112c I 1 BRAO und für die Patentanwälte in § 94b I 1 PAO.

<sup>13</sup> Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Finanzgerichts ergibt sich aus § 35 FGO.

<sup>14</sup> Gegen Entscheidungen des Finanzgerichts kann nach § 115 I FGO Revision beim BFH eingelegt werden.

<sup>15</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 56 BRAO, für die Patentanwälte in § 49 PAO, für die Steuerberater in § 80 StBerG und für die Wirtschaftsprüfer in § 62 WPO.

<sup>16</sup> Für Rechtsanwälte geregelt in § 57 BRAO, für Patentanwälte in § 50 PAO, für Steuerberater in § 80a StBerG und für Wirtschaftsprüfer in § 62a WPO.

Abb. 2: Aktuelle Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von besonderen Maßnahmen

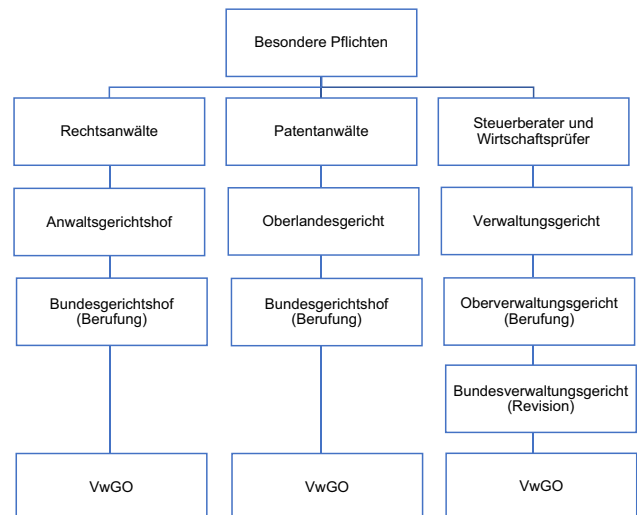


Abb. 3: Aktuelle Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von Zwangsgeldern



### a) AKTUELLE RECHTSLAGE

Die besonderen Maßnahmen des Kammervorstands werden bei den Rechts- und Patentanwälten in einem Verfahren nach den §§ 112a ff. BRAO<sup>17</sup> bzw. §§ 94a ff. PAO,<sup>18</sup> und damit in einem Verfahren für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten überprüft. Bei den Steuerberatern ist, abweichend von den Verwaltungsstreitigkeiten, die abdrängende Sonderzuweisung zu den Finanzgerichten nicht einschlägig. § 33 I Nr. 3 FGO verweist für die Eröffnung des Finanzrechtsweges lediglich auf den zweiten und sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG. Die besonderen Pflichten der Kammermitglieder finden sich hingegen in § 80 StBerG und damit im vierten Abschnitt des zweiten Teils des StBerG und sind entsprechend nicht von der abdrängenden Sonderzu-

<sup>17</sup> Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, § 56 BRAO Rn. 49; Nöcker, in Weyland BRAO, 11. Aufl., § 56 BRAO Rn. 40.

<sup>18</sup> Bei den Maßnahmen nach § 49 PAO handelt es sich um belastende Verwaltungsakte, s. Reinhard, in Weyland, § 49 PAO Rn. 1.

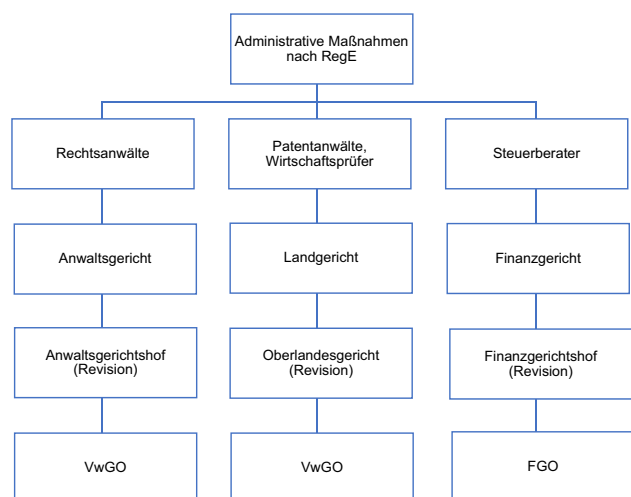
weisung erfasst.<sup>19</sup> Folglich ist für die gerichtliche Überprüfung der Maßnahmen der Steuerberaterkammer der allgemeine Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I 1 VwGO eröffnet. Gleiches gilt mangels abdrängender Sonderzuweisung für die gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer. Aufgrund der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wirken bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern keine Berufsträger an der Entscheidung mit.

Gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds kann ein Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater einen Antrag auf eine unanfechtbare gerichtliche Entscheidung stellen.<sup>20</sup> Bei den Rechtsanwälten ist der Anwaltsgerichtshof, bei den Patentanwälten und Wirtschaftsprüfern das Landgericht und bei den Steuerberatern das Oberlandesgericht für die gerichtliche Überprüfung zuständig. Für das Verfahren finden bei den Rechts- und Patentanwälten derzeit die §§ 308, 309, 311a StPO<sup>21</sup> und bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern die Beschwerdevorschriften der StPO<sup>22</sup> Anwendung.

## b) BEABSICHTIGTE ÄNDERUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSENTWURF

Der Regierungsentwurf beabsichtigt, die Rechtsbehelfe der Kammermitglieder gegen die besonderen Maßnahmen des Kammervorstandes sowie der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds neu zu ordnen (siehe Abb. 4). Bei den Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern sollen für den Rechtsbehelf gegen die

Abb. 4: Beabsichtigte Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von administrativen Maßnahmen nach dem RegE



<sup>19</sup> So auch der Regierungsentwurf hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Erteilung von Fachberaterbezeichnungen aus § 86 StBerG, welcher sich ebenfalls im Vierten Abschnitt des Zweiten Teils befindet, vgl. RegE S. 362.

<sup>20</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 57 III BRAO, für die Patentanwälte in § 50 III PAO, für die Wirtschaftsprüfer in § 62a III i.V.m. § 72 WPO und für die Steuerberater in § 80a III StBerG.

<sup>21</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 57 III 5 BRAO und für die Patentanwälte in § 50 III 5 PAO.

<sup>22</sup> Für die Steuerberater geregelt in § 80a III 5 StBerG und für die Wirtschaftsprüfer in § 62a III 5 WPO.

Maßnahmen des Kammervorstands die VwGO entsprechend anzuwenden sein, § 56 II BRAO-RegE; § 49 II PAO-RegE; § 62 VI WPO-RegE. Für den Rechtsbehelf gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds soll sodann auf die Vorschrift über den Rechtsbehelf gegen die besonderen Maßnahmen verwiesen werden.<sup>23</sup> Hintergrund der beabsichtigten Änderung ist, dass nach dem Rechtsgedanken des § 18 VwVG gegen den Ausgangs-Verwaltungsakt und gegen die zwangsweise Durchsetzung dieses Verwaltungsaktes derselbe Rechtsbehelf anzuwenden sein soll.<sup>24</sup>

An die Stelle der Verwaltungsgerichte sollen künftig die jeweiligen Berufungsgerichte treten. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird bei den Wirtschaftsprüfern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berufungsgerichte und nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sein sollen, da bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme des Kammervorstands vor allem berufsrechtliche Fragestellungen relevant werden.<sup>25</sup> In erster Instanz soll daher das Anwalts- bzw. das Landgericht zuständig sein.<sup>26</sup> Eine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil soll ausgeschlossen sein.<sup>27</sup>

Der Regierungsentwurf schließt eine Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile des Anwalts- bzw. Landgerichts aus, da eine zweite Tatsacheninstanz zur Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich sei.<sup>28</sup> Dennoch sei eine Überprüfung durch eine höhere Instanz bei Verfahrensmängeln oder bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung und damit eine Revisionsinstanz sachgerecht.<sup>29</sup> Daher soll das Kammermitglied eine Revision gegen das erstinstanzliche Urteil einlegen können, § 56 II BRAO-RegE; § 49 II Nr. 1 PAO-RegE; § 62 VI Nr. 1 WPO-RegE. Aufgrund der begrenzten Bedeutung der Verwaltungsakte sei jedoch eine Revision zum Anwaltsgerichtshof bzw. Oberlandesgericht statt zum Bundesgerichtshof ausreichend.<sup>30</sup>

Für die Steuerberater soll künftig der Finanzrechtsweg eröffnet sein. Auch bei den Steuerberatern beabsichtigt der Regierungsentwurf einen Gleichlauf zwischen dem Rechtsbehelf gegen die besonderen Maßnahmen und die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds. Dafür ist eine Erweiterung der abdrängenden Sonderzuweisung in § 33 I Nr. 3 FGO-RegE dahingehend vorgesehen, dass der Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen und in berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG, soweit diese nicht durch die §§ 81 und 82 StBerG oder den Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG geregelt werden,

<sup>23</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 57 III i.V.m. § 56 II BRAO-RegE, für die Patentanwälte in § 50 III i.V.m. § 49 II PAO-RegE und für die Wirtschaftsprüfer in § 62a III i.V.m. § 62 VI WPO-RegE.

<sup>24</sup> RegE, S. 208, 275, 370.

<sup>25</sup> RegE, S. 370.

<sup>26</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 56 II Nr. 1 BRAO-RegE, für die Patentanwälte in § 49 II Nr. 1 PAO-RegE und für die Wirtschaftsprüfer in § 62 VI Nr. 1 WPO-RegE.

<sup>27</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 56 II Nr. 7 BRAO-RegE, für die Patentanwälte in § 49 II Nr. 7 PAO-RegE und für die Wirtschaftsprüfer in § 62 VI Nr. 7 WPO-RegE.

<sup>28</sup> RegE, S. 209, 275, 371.

<sup>29</sup> RegE, S. 209, 275, 371.

<sup>30</sup> RegE, S. 208, 275, 370.

eröffnet sein soll. Die Erweiterung der abdrängenden Sonderzuweisung soll die derzeit bestehende Rechtswegzersplitterung bei berufsrechtlichen Fragestellungen der Steuerberater und damit die Gefahr von divergierenden Entscheidungen verhindern.<sup>31</sup>

**c) BEWERTUNG**

Im Hinblick auf den Rechtsgedanken aus § 18 VwVG ist es positiv zu bewerten, dass die Rechtsbehelfe gegen den Ausgangs-Verwaltungsakt und die zwangsweise Durchsetzung dieses Verwaltungsaktes künftig gleichlaufen. Die Anwendung der VwGO ist aufgrund des Charakters eines Verwaltungsaktes der zu überprüfenden Entscheidungen folgerichtig. Die Stärkung der Berufsgerichte der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer ist ebenfalls zu begrüßen. Bei den Steuerberatern werden die Berufsgerichte und damit die Selbstverwaltung der Steuerberater jedoch durch eine umfassendere Verweisung an die Finanzgerichte geschwächt. Denn die Beteiligung der Berufsangehörigen an den Entscheidungen von berufsrechtlichen Streitigkeiten geht durch eine umfassendere Zuweisung zu den Finanzgerichten zurück.

Die beabsichtigten Änderungen im Instanzenzug sind ebenfalls nicht vollends gelungen. Im Hinblick auf einen schnellen, effektiven Rechtsschutz ist der Ausschluss einer Berufung als zweite Tatsacheninstanz zunächst sachgerecht. Für die besonderen Maßnahmen wird ein ausufernder Instanzenzug regelmäßig nicht notwendig sein.<sup>32</sup> Bei den besonderen Pflichten der Kammermitglieder könnte bspw. ein Aufsichtsverfahren durch einen ausufernden Instanzenzug erheblich verzögert werden. Ebenso bedarf die zwangsweise Durchsetzung eines Zwangsgelds ein effektives Verfahren. Die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs bzw. des Oberlandesgerichts und nicht des Bundesgerichtshofs bei Revisionen ist im Hinblick auf eine Rechtsvereinheitlichung jedoch in Frage zu stellen.<sup>33</sup>

**3. ÜBERPRÜFUNG VON DISZIPLINARRECHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN**

Der Kammervorstand hat die Aufgabe, die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren.<sup>34</sup> Dabei kann der Kammervorstand eine einfache und nach ständiger Rechtsprechung<sup>35</sup> auch eine missbilligende Belehrung<sup>36</sup> aussprechen. Außerdem kann

der Kammervorstand einem Kammermitglied zur Einhaltung der Berufspflichten eine Rüge erteilen.<sup>37</sup> Gegen eine einfache Belehrung kann das Kammermitglied keinen Rechtsbehelf einlegen.<sup>38</sup> Die missbilligende Belehrung und die Rüge sind hingegen gerichtlich überprüfbar (siehe Abb. 5 und Abb. 6).

Abb. 5: Aktuelle Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von missbilligenden Belehrungen

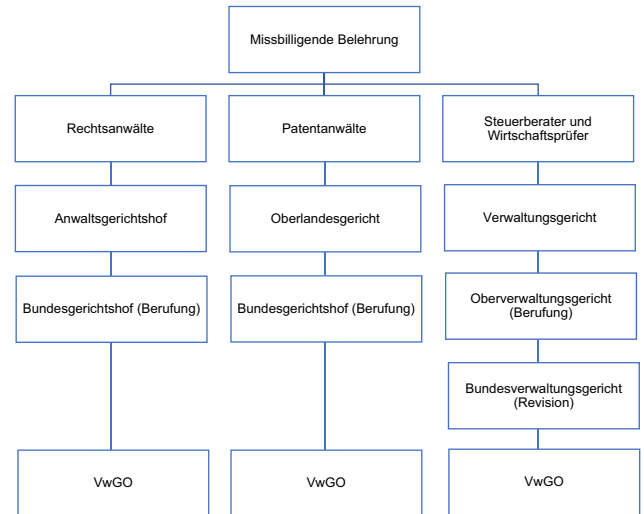
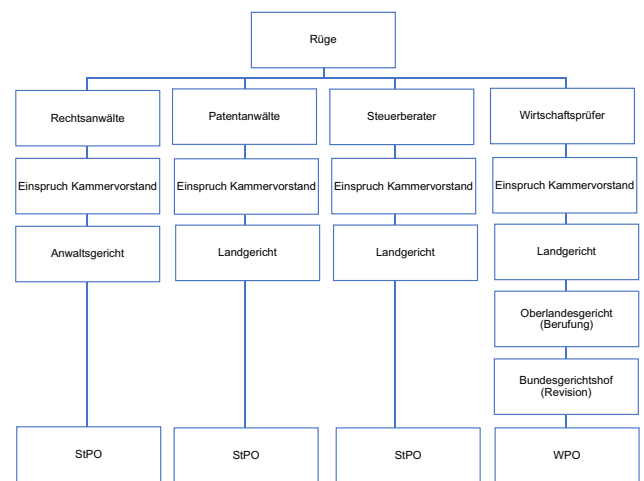


Abb. 6: Aktuelle Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von Rügen



**a) AKTUELLE RECHTSLAGE**

Bei den Rechtsanwälten wird die missbilligende Belehrung in einem gerichtlichen Verfahren nach §§ 112a ff. BRAO<sup>39</sup> und bei den Patentanwälten nach §§ 94a ff. PAO<sup>40</sup> überprüft. Bei den Steuerberatern weicht der

<sup>31</sup> RegE, S. 164, 362.

<sup>32</sup> So auch die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum Referentenentwurf, Oktober 2025, abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungserfahren/DE/2025\\_Neuordnung\\_aufsichtsrechtlicher\\_Verfahren.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungserfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html), S. 9, zuletzt abgerufen am 6.1.2026.

<sup>33</sup> Nähere Ausführungen zu einer erforderlichen Rechtsvereinheitlichung finden sich bei den disziplinarrechtlichen Entscheidungen des Kammervorstands, s. hierzu Abschnitt 3.

<sup>34</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 73 II Nr. 1 BRAO, für die Patentanwälte in § 69 II Nr. 1 PAO, für die Steuerberater in § 76 II Nr. 1 StBerG und für Wirtschaftsprüfer in § 57 II Nr. 1 WPO.

<sup>35</sup> BGH, BRAK-Mitt. 2017, 254 m.w.N.

<sup>36</sup> Teilweise wird die „missbilligende Belehrung“ auch als „belehrender Hinweis“ bezeichnet.

<sup>37</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in §§ 73 II Nr. 4, 74 BRAO, für die Patentanwälte in §§ 69 II Nr. 4, 70 PAO, für die Steuerberater in §§ 76 II Nr. 4, 81 StBerG und für die Wirtschaftsprüfer in § 57 II Nr. 4, 68 I 2 Nr. 1 WPO.

<sup>38</sup> BGH, BRAK-Mitt. 2017, 254 m.w.N.; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 73 BRAO Rn. 26; *Weyland*, in Weyland, § 73 BRAO Rn. 30; *Peitscher*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 73 BRAO Rn. 46.

<sup>39</sup> BGH, BRAK-Mitt. 2017, 254 m.w.N.; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 73 BRAO Rn. 27a; *Weyland*, in Weyland, § 74 BRAO Rn. 14; *Peitscher*, in Henssler/Prütting, § 73 BRAO Rn. 48.

<sup>40</sup> *Reinhard*, in Weyland, § 69 PAO Rn. 2.

statthafte Rechtsbehelf gegen eine missbilligende Belehrung hingegen von dem Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungsentscheidung ab. Der Finanzrechtsweg ist lediglich für den zweiten und sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG eröffnet, § 33 I Nr. 3 VwGO. Die Befugnis der Steuerberaterkammer zur Erteilung einer Belehrung findet sich in § 76 II Nr. 1 StBerG und damit im vierten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG. Folglich ist für die gerichtliche Überprüfung einer missbilligenden Belehrung der Steuerberaterkammer der allgemeine Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I 1 VwGO eröffnet. Der allgemeine Verwaltungsrechtsweg ist ebenso bei der Überprüfung einer missbilligenden Belehrung einer Wirtschaftsprüferkammer eröffnet.<sup>41</sup> Aufgrund der Zuständigkeit der Berufsgerichte bei den Rechts- und Patentanwälten einerseits und der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern andererseits wirken lediglich bei den Rechts- und Patentanwälten Berufsträger an der Entscheidung mit.

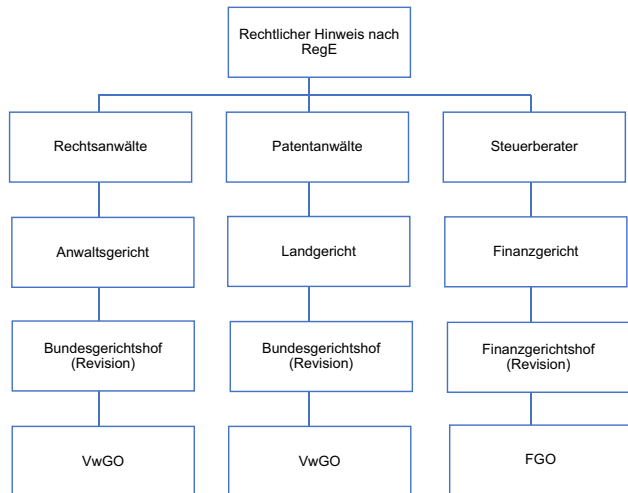
Gegen eine Rüge kann das Kammermitglied zunächst einen Einspruch bei dem jeweiligen Kammervorstand einlegen.<sup>42</sup> Wird der Einspruch durch den Kammervorstand zurückgewiesen, kann das Kammermitglied einen Antrag auf eine unanfechtbare<sup>43</sup> gerichtliche Überprüfung stellen.<sup>44</sup> Damit besteht aktuell ein Gleichlauf zwischen dem Rechtsbehelf gegen die Festsetzung eines Zwangsgelds und dem Rechtsbehelf gegen eine Rüge. Für die gerichtliche Überprüfung der Rüge finden bei den Rechtsanwälten und Patentanwälten derzeit einzelne (§§ 308, 309, 311a StPO)<sup>45</sup> und bei den Steuerberatern die gesamten Beschwerdevorschriften der StPO<sup>46</sup> Anwendung.

Bei den Wirtschaftsprüfern kann zwar bei der Zurückweisung des Einspruchs durch den Kammervorstand ebenfalls eine berufsgerichtliche Entscheidung beantragt werden, § 71a WPO. An die berufsgerichtliche Entscheidung kann sich jedoch, anders als bei den Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern, ein Instanzenzug anschließen. Für das Verfahren gelten sodann einzelne Vorschriften der WPO entsprechend, § 81 WPO.

**b) BEABSICHTIGTE ÄNDERUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSENTWURF**

Der Regierungsentwurf sieht bei den Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern zunächst vor, die

Abb. 7: Beabsichtigte Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von rechtlichen Hinweisen nach dem RegE



Belehrung durch die Erteilung eines rechtlichen Hinweises zu ersetzen (siehe Abb. 7).<sup>47</sup> Ein rechtlicher Hinweis soll danach vorliegen, wenn sich der Kammervorstand in einer Erklärung auf eine rechtliche Bewertung zu einer bestimmten berufsrechtlichen Verhaltenspflicht eines Kammermitglieds festgelegt hat.<sup>48</sup> Durch die begriffliche Änderung soll „das bisherige dogmatisch problematische Begriffspaar der missbilligenden Belehrung“ aufgelöst werden.<sup>49</sup> Während die Beratung und Belehrung eine präventive Maßnahme darstellen, handelt es sich bei der Missbilligung um eine repressive Maßnahme.<sup>50</sup> Die Begründung des Regierungsentwurfs betont, dass der rechtliche Hinweis die präventive Belehrung, nicht aber die repressiv-präventive missbilligende Belehrung ersetzen soll.<sup>51</sup> Ob der Charakter der Maßnahme durch den begrifflichen Austausch daher verändert wird, scheint fraglich.<sup>52</sup>

Weiterhin soll bei den Rechts- und Patentanwälten für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise die Vorschriften der VwGO entsprechend gelten, § 73 III 3 BRAO-RegE; § 69 III 3 PAO-RegE. Die Anwendung der VwGO begründet sich damit, dass die verbindliche Festlegung auf eine rechtliche Bewertung als Verwaltungsakt einzuordnen ist.<sup>53</sup> Anstelle der bisherigen Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs bzw. des Oberlandesgerichts für die Überprüfung einer missbilligenden Belehrung soll künftig das Amts- bzw. Landgericht erstinstanzlich für den Rechtsbehelf gegen den rechtlichen Hinweis zuständig sein. Anders als noch im Referenten-

<sup>41</sup> Grabarse-Wilde, in Hense/Ulrich, WPO, 4. Aufl., § 68 WPO Rn. 44.  
<sup>42</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 74 V BRAO, für die Patentanwälte in § 70 V PAO, für die Steuerberater in § 68 V WPO und für die Wirtschaftsprüfer in § 81 VI StBerG.  
<sup>43</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 74a III 4 BRAO, für die Patentanwälte in § 70a III 4 PAO und für die Wirtschaftsprüfer in § 82 III 4 StBerG.  
<sup>44</sup> Bei den Rechtsanwälten entscheidet nach § 74a I BRAO das AnwG und bei den Patentanwälten und Steuerberatern nach § 70a I PAO bzw. § 82 I StBerG das LG über den Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Rüge.  
<sup>45</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 74a II 2 BRAO und für die Patentanwälte in § 70a II 2 PAO.  
<sup>46</sup> Vgl. § 82 II 2 StBerG.

<sup>47</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 73 II Nr. 1 BRAO-RegE, für die Patentanwälte in § 69 II Nr. 1 PAO-RegE und für die Steuerberater in § 76 II Nr. 1 StBerG-RegE.  
<sup>48</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 73 III 1 BRAO-RegE, für die Patentanwälte in § 69 III 1 PAO-RegE und für die Steuerberater in § 76 III 1 StBerG-RegE.  
<sup>49</sup> RegE, S. 222.  
<sup>50</sup> RegE, S. 222. Vgl. auch die Kritik von Lada, in Gaier/Wolf/Göcken, § 73 BRAO Rn. 25.  
<sup>51</sup> RegE, S. 222.  
<sup>52</sup> In seiner Stellungnahme Nr. 71/2025 bestreitet der DAV, dass sich der Charakter der Maßnahme verändert, s. die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum RefE, S. 7.  
<sup>53</sup> RegE, S. 224.

entwurf vorgesehen,<sup>54</sup> soll nach dem vorliegenden Regierungsentwurf bei rechtlichen Hinweisen nun eine Revision zum BGH möglich sein.<sup>55</sup> Abgesehen von dem Rechtsweg soll dasselbe Verfahren wie bei dem Rechtsbehelf gegen die administrativen Maßnahmen gelten.<sup>56</sup>

Bei den Steuerberatern sollen für den Rechtsbehelf gegen einen rechtlichen Hinweis künftig die für die Verwaltungsakte geltenden Vorschriften Anwendung finden, § 76 III 3 StBerG-RegE. Damit wird auf die Vorschriften der FGO zum gerichtlichen Verfahren und der AO zum Einspruchsverfahren Bezug genommen, sodass hier ebenfalls ein Gleichlauf zu den Rechtsbehelfen gegen die besonderen Maßnahmen des Kammervorstands hergestellt werden soll.<sup>57</sup> Folglich würde sich bei den Steuerberatern die Rechtswegzuweisung von den Verwaltungs- zu den Finanzgerichten ändern. Statt einem dreistufigen Instanzenzug bestünde künftig (ebenso wie bei den Rechts- und Patentanwälten) ein zweistufiger Instanzenzug, wobei für die Revision der BFH zuständig wäre.

Auch der Rechtsbehelf gegen eine Rüge des Kammervorstands soll durch den Regierungsentwurf neu geordnet werden (siehe Abb. 8). Bei den Rechts- und Patentanwälten soll auf den Rechtsbehelf gegen eine besondere Maßnahme des Kammervorstands verwiesen werden.<sup>58</sup> Damit soll sich die gerichtliche Überprüfung der Rüge künftig nach den Vorschriften der VwGO richten. Bei den Steuerberatern soll es hingegen bei dem Mechanismus bleiben, zunächst Einspruch bei dem Kammervorstand einzulegen und sodann einen Antrag auf eine unanfechtbare gerichtliche Entscheidung zu

stellen. Entsprechend wäre bei den Steuerberatern im gerichtlichen Verfahren auch weiterhin die StPO anwendbar. Ebenso sind keine Veränderungen bei dem Rechtsbehelf gegen eine Rüge bei den Wirtschaftsprüfern angedacht. Eine Anwendung des Rechtsbehelfs gegen das Auskunftsverlangen und das Zwangsgeld kommen, so die Begründung zum Regierungsentwurf, bei den Wirtschaftsprüfern aufgrund der unterschiedlichen Verfahren zur Verhängung berufsaufsichtsrechtlicher Maßnahmen nicht in Betracht.<sup>59</sup>

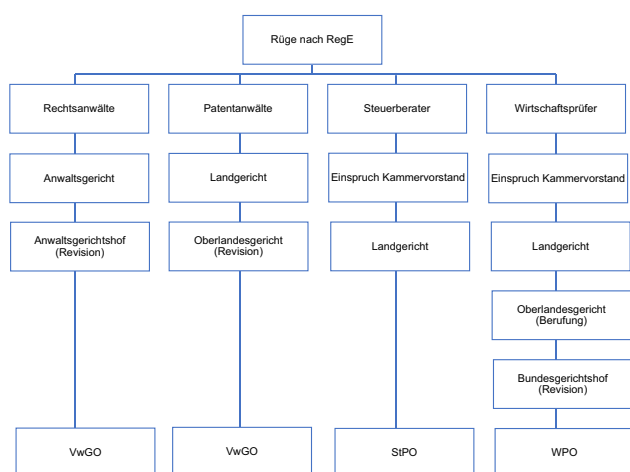
### c) BEWERTUNG

Eine Reform der Rechtsbehelfe gegen die missbilligende Belehrung und die Rüge ist zunächst zu begrüßen. In der Literatur wurde richtigerweise hinterfragt, warum die mildere missbilligende Belehrung durch eine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgerichtshof und durch eine Zulassungsberufung durch den BGH, die strengere Rüge jedoch letztinstanzlich durch einen Einspruch vor dem Verwaltungsgericht überprüft werden kann.<sup>60</sup>

Die Lösung des Regierungsentwurfs, künftig sowohl den rechtlichen Hinweis als auch die Rüge erstinstanzlich durch das Anwalts- bzw. Landgericht überprüfen zu lassen, ist nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass lediglich der rechtliche Hinweis höchstrichterlich durch den BGH überprüft werden kann. Anders ist dies bei den Wirtschaftsprüfern; hier kann über eine Rüge über ein berufsgerichtliches Verfahren in der Revisionsinstanz durch den BGH entschieden werden.

Mangels Möglichkeit einer höchstrichterlichen Überprüfung könnte die Rechtsprechung durch unterschiedliche Auffassungen der Anwaltsgerichtshöfe bzw. Landgerichte zersplittert werden.<sup>61</sup> Eine länderspezifische Auslegung des Berufsrechts könnte sogar so weit gehen, dass die Kammermitglieder die Wahl des Kammerbezirks von der Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe abhängig machen („Kammer-Shopping“).<sup>62</sup> Um eine einheitliche Auslegung des anwaltlichen Berufsrechts zu gewährleisten, sollten rechtliche Hinweise und auch Rügen in der Revisionsinstanz einheitlich durch den BGH überprüft werden. Alternativ könnte das Kammermitglied nach der beabsichtigten Rechtslage eine höchstrichterliche Entscheidung in disziplinarrechtlichen Streitigkeiten nur in einem berufsgerichtlichen Verfahren erreichen.<sup>63</sup> Von den Kammermitgliedern kann jedoch nicht verlangt werden, einen schweren Berufsrechtsverstoß zu begehen, um über das berufsgerichtliche Verfahren eine Entscheidung des BGH zu erzwingen. Um außerhalb des berufsgerichtlichen Verfahrens eine höchstrichterliche Entscheidung durch den BGH zu ermöglichen, sollte der Gesetzgeber eine Zu-

Abb. 8: Beabsichtigte Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von Rügen nach dem RegE



<sup>54</sup> Der RefE verwies für den Rechtsbehelf gegen einen rechtlichen Hinweis auf den Rechtsbehelf gegen eine besondere Maßnahme, womit die Anwaltsgerichtshöfe bzw. Oberlandesgerichte für die Revisionen zuständig gewesen wären, § 73 III 3 BRAO-RefE i.V.m. § 56 II BRAO-RefE; § 69 III 3 PAO-RefE i.V.m. § 49 II PAO-RefE. RegE, S. 224.

<sup>56</sup> RegE, S. 225. Entsprechend verweist § 73 III 4 BRAO-RegE auf § 56 II BRAO-RegE und § 69 III 4 PAO-RegE auf § 49 II PAO-RegE.

<sup>57</sup> RegE, S. 292.

<sup>58</sup> Für die Rechtsanwälte ist der Verweis beabsichtigt in § 74a I BRAO-RegE i.V.m. § 56 II BRAO-RegE und für die Patentanwälte in § 70a I PAO-RegE i.V.m. § 49 II PAO-RegE[0].

<sup>59</sup> RegE, S. 164.

<sup>60</sup> Peitscher, in Henssler/Prütting, § 74 BRAO Rn. 119; Weyland, in Weyland, § 74 BRAO Rn. 16; Ott, BRAK-Mitt. 2024, 66.

<sup>61</sup> So auch bezogen auf den rechtlichen Hinweis die Stellungnahme Nr. 71/2025 des DAV zum RefE, S. 6.

<sup>62</sup> So auch die Stellungnahme Nr. 71/2025 des DAV zum RefE, S. 9.

<sup>63</sup> S. zu den Instanzenzügen in einem berufsgerichtlichen Verfahren Abschnitt 4.

ständigkeit des BGH für die Revisionen nicht nur gegen rechtliche Hinweise, sondern auch für Rügen in Betracht ziehen.

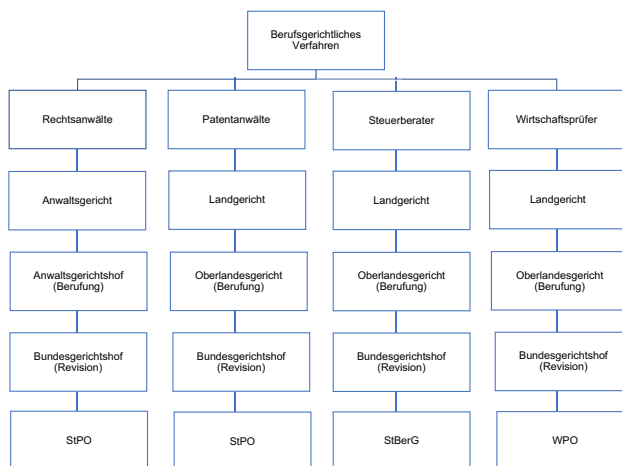
Die Anwendung der VwGO bei der gerichtlichen Überprüfung einer Rüge bei den Rechts- und Patentanwälten erschließt sich ebenfalls nicht. Der Regierungsentwurf ordnet die Anwendung der VwGO an, da die Rüge am ehesten einem Verwaltungsakt entspräche.<sup>64</sup> Die BRAK fordert in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf hingegen richtigerweise die Anwendung der StPO, da dieses Verfahrensrecht aufgrund der repressiven Berufsaufsicht und der Sachnähe zum Strafrecht besser zur Rüge passe.<sup>65</sup> Dass der Regierungsentwurf auch die Anwendung der StPO in einem Rügeverfahren akzeptiert, zeigt die Regelung der Steuerberater. Bei der gerichtlichen Überprüfung einer Rüge einer Steuerberaterkammer ist weiterhin die StPO anwendbar. Warum aber die Rüge einer Steuerberaterkammer einen anderen Charakter als die Rüge einer Rechts- oder Patentanwaltskammer haben soll, erschließt sich nicht. Ebenso wie bei den Steuerberatern sollte auch bei den Rechts- und Patentanwälten die StPO das maßgebliche Verfahrensrecht sein.

In der Folge müssten die Anwalts- und Landgerichte bei berufsrechtlichen Streitigkeiten künftig nicht mehr ausschließlich die StPO, sondern auch die VwGO anwenden. Diese Veränderung würde sich vermutlich auf den Geschäftsverteilungsplan der Anwalts- bzw. Landgerichte auswirken. Konnten die Rechtsstreitigkeiten bisher nach dem Rotationsprinzip zwischen den einzelnen Kammern verteilt werden, erscheint künftig eine Verteilung der Streitigkeiten je nach anzuwendendem Verfahrensrecht sinnvoll. Zwar sollte die Anwendung der VwGO für die ehrenamtlichen Richter kein nennenswertes Problem darstellen, da Rechtsanwälte in aller Regel sowohl im Straf- als auch im Verwaltungsverfahrensrecht bewandert sind.<sup>66</sup> Jedoch erscheint eine Fortbildung der ehrenamtlichen Richter für die VwGO bzw. die Berücksichtigung von Kenntnissen des Verfahrensrechts bei der Auswahl der ehrenamtlichen Richter sinnvoll. Die Forderung der BRAK, zur Vorbereitung der Anwaltsrichter auf die VwGO eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten einzuführen,<sup>67</sup> scheint jedoch nicht erforderlich zu sein.

#### 4. BERUFSGERICHTLICHES VERFAHREN

Schließlich kann eine Berufspflichtverletzung eines Kammermitglieds in einem berufsgerichtlichen Verfahren vor den Berufsgerichten geahndet werden (siehe Abb. 9).<sup>68</sup> Das berufsgerichtliche Verfahren der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater wird einge-

Abb. 9: Gerichtszuständigkeiten für berufsgerichtliche Verfahren



leitet, indem die Staatsanwaltschaft beim Anwalts- bzw. Landgericht eine Anschuldigungsschrift einreicht, § 121 BRAO; § 106 PAO; § 114 StBerG. Bei den Wirtschaftsprüfern stellt hingegen der Berufsangehörige den Antrag auf eine berufsgerichtliche Entscheidung beim Landgericht, § 85 WPO. Für das anwaltsgerichtliche Verfahren ist in erster Instanz das Anwaltsgericht,<sup>69</sup> in der Berufungsinstanz der Anwaltsgerichtshof<sup>70</sup> und in der Revisionsinstanz der Anwaltsenat am BGH<sup>71</sup> zuständig.

Das berufsgerichtliche Verfahren der Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wird in erster Instanz vor der zuständigen Kammer am Landgericht,<sup>72</sup> in der Berufungsinstanz vor dem zuständigen Senat am Oberlandesgericht<sup>73</sup> und in der Revisionsinstanz vor dem zuständigen Senat am BGH<sup>74</sup> geführt. Aufgrund der Zuständigkeit des BGH für Revisionsentscheidungen in einem berufsgerichtlichen Verfahren ist eine Rechtsvereinheitlichung möglich. Für das berufsgerichtliche Verfahren der Rechts- und Patentanwälte finden ergänzend zu der Berufsordnung die Vorschriften der StPO Anwendung.<sup>75</sup> Bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gelten die besonderen Verfahrensvorschriften des StBerG und der WPO.<sup>76</sup>

Der Regierungsentwurf sieht für die Zuständigkeiten und Instanzenzüge der berufsgerichtlichen Verfahren keine Änderungen vor.

<sup>64</sup> RegE, S. 162.

<sup>65</sup> BRAK-Stn.-Nr. 53/2025 zum RefE, S. 6.

<sup>66</sup> RegE, S. 163.

<sup>67</sup> So die BRAK-Stn.-Nr. 53/2025 zum RefE, S. 6.

<sup>68</sup> Das berufsgerichtliche Verfahren für die Rechtsanwälte ist in §§ 116 ff. BRAO, für die Patentanwälte in §§ 98 ff. PAO, für die Steuerberater in §§ 105 ff. StBerG und für die Wirtschaftsprüfer in §§ 67 ff. WPO geregelt.

<sup>69</sup> Vgl. § 119 BRAO.

<sup>70</sup> § 143 I BRAO

<sup>71</sup> § 145 I BRAO

<sup>72</sup> Zuständig ist nach §§ 104, 85 PAO die Kammer für Patentanwaltsachen, nach § 95 StBerG die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und nach § 72 WPO die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen.

<sup>73</sup> Zuständig ist nach §§ 125 I 2, 86 PAO der Senat für Patentanwaltsachen, nach § 96 StBerG der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und nach § 73 WPO die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen.

<sup>74</sup> Zuständig ist nach §§ 127 I, 90 PAO der Senat für Patentanwaltsachen, nach § 97 StBerG der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und nach § 74 WPO die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen.

<sup>75</sup> Für die Rechtsanwälte geregelt in § 116 I 2 BRAO und für die Patentanwälte § 98 I 2 PAO.

<sup>76</sup> Für die Steuerberater geregelt in § 105 StBerG und für die Wirtschaftsprüfer in § 81 WPO.

### III. ZUSAMMENFASSUNG

Der Regierungsentwurf sieht einige Änderungen für die gerichtlichen Zuständigkeiten und Instanzenzüge bei berufsrechtlichen Streitigkeiten der rechtsberatenden Berufe vor. Dies hat verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Berufsgerichte.

Die Anwalts- sowie Landgerichte sollen künftig erstinstanzlich für die Rechtsbehelfe gegen die besonderen Maßnahmen der Kammern, die Festsetzung von Zwangsgeld, die rechtlichen Hinweise und die Rügen sowie für das berufsgerichtliche Verfahren der Rechts- und Patentanwälte zuständig sein. Eine umfassendere Zuständigkeit der Anwaltsgerichte und damit eine umfassendere Beteiligung der Berufsangehörigen an der Entscheidungsfindung ist hinsichtlich der anwaltlichen Selbstverwaltung positiv zu bewerten. Die speziellen Senate am BGH sollen künftig lediglich für Berufungen gegen verwaltungsrechtliche Entscheidungen oder für die Revisionen gegen rechtliche Hinweise oder berufsgerichtliche Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs bzw. des Oberlandesgerichts zuständig sein. Weitere Streitigkeiten sollen nicht höchstrichterlich geklärt werden können. Im Sinne einer einheitlichen, kohärenten Anwendung des Berufsrechts sollte der BGH über die Revisionen bei administrativen und disziplinarrechtlichen Entscheidungen der Kammer entscheiden.

Die Anwendung der VwGO ist für die besonderen Maßnahmen der Kammervorstände sowie für die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes aufgrund der Einordnung als Verwaltungsakte folgerichtig. Die Anwendung der VwGO auf die gerichtliche Überprü-

fung eines rechtlichen Hinweises ist im Gegensatz zur Überprüfung der Rüge sinnvoll. Bei der Rüge handelt es sich um ein repressives Mittel der Berufsaufsicht. Vorzugswürdiger wäre die Anwendung der StPO. Bei den Steuerberatern erkennt der Regierungsentwurf die Ähnlichkeit der Rüge zum Strafverfahren.<sup>77</sup> Wo der Unterschied zwischen einer Rüge bei Rechtsanwälten, Patentanwälten und Wirtschaftsprüfern gegenüber den Steuerberatern bestehen soll, erschließt sich nicht.

Bei den Steuerberatern sollen die Finanzgerichte künftig für alle Rechtsbehelfe gegen verwaltungsrechtliche und administrative Entscheidungen der Kammer zuständig sein. Die Erweiterung der abdrängenden Sonderzuweisung in § 33 I Nr. 3 FGO und damit die Vereinheitlichung des Rechtswegs bei öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wird einer Rechtswegzersplitterung und der damit verbundenen Gefahr divergierender Entscheidungen vorgebeugt. Eine umfassendere Zuständigkeit der Finanzgerichte bedeutet aber zugleich, dass die Berufsgerichte der Steuerberater für einen geringeren Teil der berufsrechtlichen Streitigkeiten zuständig sind. In der Folge geht die Beteiligung der Berufsangehörigen an der Entscheidungsfindung und damit die Selbstverwaltung der Steuerberater zurück.

Insgesamt hat das Gesetzgebungsvorhaben die Diskussion um die Neuordnung der Berufsgerichtsbarkeit der rechtsberatenden Berufe sinnvollerweise angestoßen. Es gilt, die weiteren Entwicklungen des Gesetzgebungsvorhabens zu beobachten.

<sup>77</sup> RegE, S. 148.

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG RUND UM DIE SYNDIKUSANWALTSCHAFT

RECHTSANWALT MARTIN W. HUFF\*

*Seit nunmehr zehn Jahren<sup>1</sup> gibt es die eigene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gem. §§ 46 II, 46a BRAO. Knapp 28.000 Kolleginnen und Kollegen verfügen über eine solche (Doppel-)Zulassung<sup>2</sup> und sind damit gem. § 46c BRAO den niedergelassenen Rechtsanwälten nahezu gleichgestellt. Es ist die einzige Berufsgruppe innerhalb der Anwaltschaft, die Zuwächse zu verzeichnen hat.<sup>3</sup>*

*Doch wer dachte, dass nach diesen Jahren die Rechtsfragen rund um die Zulassung geklärt seien, sieht sich*

*getäuscht. Es gibt sowohl in berufs- wie auch in sozialrechtlicher Hinsicht Fragen, die erst vor Kurzem geklärt worden sind oder noch geklärt werden müssen. Zudem gibt es einige Punkte, bei denen der Gesetzgeber gefordert ist.*

*Der folgende Beitrag gibt eine Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung und zeigt auf, wo der Gesetzgeber handeln sollte. Dabei sind sowohl niedergelassene Kolleginnen und Kollegen angesprochen, die für ihre Tätigkeit im Unternehmen etc. noch über einen gültigen Altbescheid verfügen sowie Kolleginnen und Kollegen mit einer Syndikuszulassung gem. §§ 46, 46a II BRAO.*

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in Singen (Hohentwiel).

<sup>1</sup> Seit dem 1.1.2016.

<sup>2</sup> S. zu den genauen die aktuelle Statistik der BRAK zum 1.1.2025.

<sup>3</sup> S. dazu nur Huff, ZUR 2025, 2/2025, 4 f.